

SATZUNG

des MV Baltringen e. V.





§ 1 NAME UND SITZ DES VEREINS

1. Der Musikverein führt den Namen „Musikverein Baltringen e.V.“ und hat seinen Sitz in 88487 Mietingen-Baltringen im Kreis Biberach.
2. Der Musikverein Baltringen e.V. ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Ulm unter Nr. VR641219 eingetragen und ist damit ein rechtsfähiger Verein.

§ 2 ZWECK DES VEREINS

1. Der Verein ist Mitglied beim Blasmusik-Kreisverband Biberach e.V. und damit beim Blasmusikverband Baden-Württemberg (BVBW) e.V.. Der BVBW ist wiederum Mitglied in der Bundesvereinigung Deutscher Musikverbände (BDMV) e.V.. Der Verein und seine Mitglieder erkennen die Satzungsbestimmungen und Ordnungen der oben genannten Vereinigungen als für sich bindend an.
2. Zweck des Vereins ist die Begründung, der Erhalt und die Pflege und Förderung der Blasmusik. Damit will der Verein zur Pflege einer musischen und künstlerischen Musikkultur sowie dem musikalischen Brauchtum des Volkes, insbesondere in der Ortschaft Baltringen der Gemeinde Mietingen, beitragen. Diesen Zweck verfolgt der Verein durch:
 - a) Regelmäßige Übungsstunden,
 - b) Veranstaltung von Konzerten,
 - c) Durchführung und Mitwirkung bei weltlichen und religiösen Veranstaltungen kultureller Art,
 - d) Teilnahme an Musikfesten, Wertungsspielen und Jugendkritikspielen,
 - e) Ausbildung und Förderung von jungen Musizierenden.
3. Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige zweckfremde Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person oder Körperschaft durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
7. Der Verein wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen und rechtsstaatlichen Grundsätzen geführt.

§ 3 MITGLIEDER

1. Der Verein besteht aus:
 - a) Aktiven Mitgliedern,
 - b) fördernden Mitgliedern,
 - c) Ehrenmitgliedern.



2. Aktive Mitglieder sind alle Musizierenden des Vereins Musikverein Baltringen e.V. sowie alle stimmberechtigten Mitglieder des Vereinsrates.

§ 4 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

1. Als Mitglied kann auf Antrag jede natürliche und juristische Person aufgenommen werden, die die Zwecke des Vereins anerkennt und fördert.
2. Ein*e aktive*r Musiker*in hat, ohne dass eine Mitgliedschaft besteht, spätestens 3 Monate nach Aufnahme der musikalischen Tätigkeit einen Aufnahmeantrag zu stellen.
3. Der Aufnahmeantrag ist an den Vorstand des Vereins in schriftlicher Form zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vereinsrat. Er ist nicht verpflichtet, der Antrag stellenden Person die Gründe einer eventuellen Ablehnung mitzuteilen. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vereinsrates kann die Generalversammlung angerufen werden. Diese entscheidet dann endgültig. Eine bestätigte Ablehnung durch die Generalversammlung ist unanfechtbar.
4. Die Mitgliedschaft ist erworben, wenn die Beitrittserklärung durch Beschluss des Vereinsrates, im Zweifelsfall durch die Generalversammlung, angenommen ist. Die Mitteilung der Aufnahme erfolgt durch den Vorstand. Diese Mitteilung hat für den Zeitpunkt der Aufnahme keine Bedeutung.
5. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich.
6. Ein aktives Mitglied, welches seine aktive Tätigkeit beendet, ohne seinen Austritt zu erklären, wird ohne besonderen Antrag förderndes Mitglied, sofern es zu diesem Zeitpunkt das 18. Lebensjahr vollendet hatte.
7. Aus schulischen, familiären, beruflichen oder sonstigen wichtigen Gründen kann vorübergehend das Ruhen der aktiven Mitgliedschaft vereinbart werden.
8. Das Ruhen der aktiven Mitgliedschaft kann sowohl durch das Mitglied selbst als auch durch den Vereinsrat jederzeit, auch ohne Angaben von Gründen, widerrufen werden. Wird dann die aktive musikalische Tätigkeit innerhalb von 3 Monaten nicht wieder aufgenommen, gilt diese als beendet. Die Regelungen der Satzung gelten entsprechend.
9. Der Status der Mitglieder ist jährlich durch den Vereinsrat zu überprüfen.

§ 5 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss oder Tod.
2. Die Beendigung der Mitgliedschaft durch Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich und muss schriftlich mit einer Frist von mindestens 1 Monat vorher gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
3. Mit Beendigung der Mitgliedschaft ist das dem Mitglied zur Verfügung gestellte Vereins-eigentum unverzüglich an den Verein zurückzugeben. Die Mitgliedschaft ist erst dann beendet,



wenn das Vereinseigentum vollständig und ordnungsgemäß zurückgegeben ist.

4. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche gegenüber dem Verein.
5. Mitglieder, die mit Vereinsämtern betraut waren, haben vor Beendigung der Mitgliedschaft ihre Geschäfte dem Vorstand ordnungsgemäß zu übergeben.

§ 6 AUSSCHLUSS EINES MITGLIEDS

1. Mitglieder, die ihren Pflichten wiederholt nicht nachkommen, gegen die Satzung verstoßen oder durch ihr Verhalten die Interessen oder das Ansehen des Vereins schädigen, können durch den Vereinsrat vom Verein ausgeschlossen werden.
2. Vereinsmitglieder, die Mitglieder von Vereinen, Parteien, nicht staatlichen anerkannten Religionsgemeinschaften oder sonstigen Organisationen oder Vereinigungen sind, welche durch Rechtsprechung anerkannt verfassungswidrig oder antidemokratisch sind oder deren Interessen gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland verstoßen, können durch Stimmenmehrheit des Vereinsrates oder der Generalversammlung vom Verein ausgeschlossen werden.
3. Die ausgeschlossenen Mitglieder können beim Vorstand in schriftlicher Form Einspruch einlegen, über den die Generalversammlung endgültig entscheidet. Zu der entscheidenden Generalversammlung sind auch die auszuschließenden Mitglieder einzuladen. Außerdem muss ihnen vor dem Ausschluss durch die Generalversammlung unter Setzung einer Frist von 4 Wochen Gelegenheit gegeben werden, sich schriftlich zur Sache zu äußern.
4. Die Entscheidung der Generalversammlung über den Ausschluss ist endgültig und unanfechtbar.

§ 7 EHRENMITGLIEDSCHAFT

1. Personen und Mitglieder, die sich um die Volksmusik und / oder dem Musikverein Baltringen e.V. besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vereinsrates durch die Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit und haben zu allen Veranstaltungen des Vereins freien Zutritt.
3. Ggf. Weiteres regelt die durch Beschlussfassung des Vereinsrates erlassene Ehrenordnung.

§ 8 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

1. Jedes Mitglied ist berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, sind berechtigt, an der Willensbildung des Vereins durch Antrags-, Diskussions- und Stimmrecht an allen Veranstaltungen teilzunehmen, entweder durch die gesetzliche Vertretung oder durch Vorlage der Einwilligung der gesetzlichen Vertretung in schriftlicher Form.



3. Als Mitglied des Vorstands sind nur Mitglieder wählbar, welche das 18. Lebensjahr vollendet haben.
4. Auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder muss eine außerordentliche Generalversammlung einberufen werden.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
6. Jedes Mitglied hat mit dem Vereinseigentum (Instrumente, Uniformen, Noten, etc.) schonend und sorgsam umzugehen. Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Zerstörung durch Verlust oder Beschädigung von Vereinseigentum durch das Mitglied ist dieses dem Verein gegenüber zum Schadenersatz verpflichtet.
7. Die Mitglieder sind verpflichtet, den von der Generalversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag ordnungsgemäß und vollständig zu leisten.

§ 9 MITGLIEDSBEITRAG

1. Die fördernden Mitglieder haben einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten, die aktiven Mitglieder und Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags bestimmt die Generalversammlung und gilt bis zu einer neuen Beschlussfassung durch diese.
3. Der Mitgliedsbeitrag für das Eintrittsjahr wird zeitanteilig nach dem Eintrittsdatum wie folgt festgesetzt: Bei Eintritt im ersten Halbjahr ist der volle, bei Eintritt im zweiten Halbjahr der halbe Mitgliedsbeitrag zu leisten.
4. Mitglieder, die den Beitrag nach Aufforderung und zweimaliger Mahnung nicht entrichtet haben, können durch den Vereinsrat vom Verein ausgeschlossen werden. § 6 dieser Satzung gilt entsprechend.
5. Ggf. Weiteres regelt die durch Beschlussfassung des Vereinsrats erlassene Gebührenordnung.

§ 10 EHRUNGEN

1. Durch Beschlussfassung des Vereinsrates werden Form und Inhalt der Ehrungen anhand der Ehrenordnung festgelegt.
2. Die Ehrungsordnung bzw. Änderungen werden in der Generalversammlung bekannt gegeben.

§ 11 ORGANE

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) Der Vorstand,
 - b) der Vereinsrat,
 - c) die Generalversammlung.



§ 12 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN FÜR DIE ORGANE DES VEREINS

1. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme, das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
2. Grundsätzlich werden die Beschlussfassungen durch Mehrheitsentscheid der abstimmenden Mitglieder herbeigeführt. Wobei die Mehrheit durch einfache Mehrheit hergestellt ist.
3. Satzungsänderungen können nur durch einen Beschluss der Generalversammlung, welcher eine Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfordert, angenommen werden.
4. Die Auflösung des Vereins kann nur erfolgen, sofern mehr als die Hälfte aller Mitglieder an der Generalversammlung anwesend sind. Die anwesenden Mitglieder müssen mindestens mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit für die Auflösung des Vereins stimmen. Ist die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Generalversammlung nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von einem Monat seit dem letzten Versammlungstag eine weitere Generalversammlung einzuberufen. Die weitere Generalversammlung darf frühestens 2 Monate nach dem ersten Versammlungstag stattfinden, hat aber jedenfalls spätestens 4 Monate nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen. Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Auf diese erleichterte Beschlussfähigkeit ist in der Einladung hinzuweisen.
5. Über die Sitzungen der Organe ist von dem*der Schriftführer*in oder von einer anderen zu Protokollführung beauftragten Person eine Niederschrift anzufertigen, die die wesentlichen Inhalte der Beratungen und sämtliche Beschlüsse festhalten muss.

§ 13 DER VORSTAND

1. Der Vorstand des Vereins setzt sich zusammen aus:
 - a) Den Vorsitzenden (Vorsitzende*r und stellvertretende Vorsitzende),
 - b) Dem*der Schriftführer*in,
 - c) Dem*der Kassier*in
 - d) Dem*der Jugendleiter*in.
2. Die Vertretung gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB obliegt den Vorsitzenden (gemäß §13a).
3. Die Vorsitzenden sind zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins allein berechtigt. Die Vertretungsbefugnis ist in der Weise beschränkt, dass zum Erwerb oder Verkauf, zu Belastungen von und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte die Zustimmung der Generalversammlung erforderlich ist. Jede Änderung der Vorsitzenden ist unverzüglich zur Eintragung in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht anzuzeigen.
4. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Generalversammlung in der Regel auf die Dauer von 2 Jahren gewählt sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Nach Möglichkeit sollte der Wahlturnus so festgelegt werden, dass die Wahlzeiten der Mitglieder des Vorstands nicht gleichzeitig ablaufen. Um dies zu erreichen kann die Amtszeit auf 1 Jahr



verkürzt werden.

5. Scheiden Vorstandsmitglieder vor Ablauf ihrer Amtszeit aus dem Vorstand aus, so bilden die verbleibenden Vorstandsmitglieder bis zur nächsten Generalversammlung den Vorstand allein.
6. Bei gleichzeitigem Ausscheiden aller Vorstandsmitglieder muss zur erneuten Vorstandswahl von dem*der Schriftführer*in innerhalb von einem Monat eine außerordentliche Generalversammlung unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur satzungsmäßigen Neubestellung des Vorstands im Amt.

§ 14 DER VEREINSRAT

1. Dem Vereinsrat gehören an:

als stimmberechtigte Mitglieder:

- a) Die Vorsitzenden (Vorsitzende*r und stellvertretende Vorsitzende),
- b) der*die Schriftführer*in (ggf. die Stellvertretung),
- c) der*die Kassier*in (ggf. die Stellvertretung),
- d) der*die Jugendleiter*in (ggf. die Stellvertretung),
- e) die Beisitzer, von denen mindestens 2 aus den Reihen der aktiven Mitglieder sein müssen.

als beratende Mitglieder ohne Stimmrecht:

- a) Der*die Dirigent*in,
- b) der*die Jugenddirigent*in (sofern nicht Jugendleiter*in),
- c) der*die Jugendvertreter*in

2. Sofern der*die Dirigent*in, bzw. Jugenddirigent*in ein aktives Mitglied und der*die Jugendvertreter*in das 16. Lebensjahr vollendet hat, sind sie stimmberechtigte Mitglieder des Vereinsrates (Voraussetzung für den*die Jugendvertreter*in siehe §8(2)).
3. Bei Bedarf können weitere sachkundige Personen als beratende Mitglieder ohne Stimmrecht zu den Sitzungen des Vereinsrates hinzugezogen werden.
4. Die Mitglieder des Vereinsrates werden von der Generalversammlung in der Regel auf die Dauer von 2 Jahren gewählt sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl des Vereinsrates im Amt. Die Wahlen erfolgen jährlich wechselseitig mit jeweils etwa der Hälfte der Mitglieder. Um dies zu erreichen kann die Amtszeit auf 1 Jahr verkürzt werden.
5. Die Geschäfte des Vereins werden, sofern sie nicht dem Vorstand oder der Generalversammlung übertragen sind, vom Vereinsrat geführt.
6. Der Vereinsrat beschließt über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit nach der Satzung nicht die Generalversammlung zuständig ist.
7. Scheidet ein Mitglied des Vereinsrates während der Amtszeit dauerhaft aus, so ist der Vereinsrat berechtigt, das Amt unter Beachtung des § 13 (Der Vorstand) bis zur nächsten Generalversammlung vorübergehend neu zu besetzen.



8. Erlauben es die finanziellen Rahmenbedingungen des Vereins, können dem Vereinsrat sowie auch weiteren Mitgliedern, welche dem Musikverein Baltringen e.V. außerordentliche und mit hohem zeitlichem Aufwand verbundenen ehrenamtlichen Dienste erweisen, auf Beschluss des Vereinsrates Aufwandsentschädigungen im Rahmen der Pauschale des § 3 Nr. 26a EstG ausbezahlt werden.

§ 15 DIE GENERALVERSAMMLUNG

1. Die Generalversammlung ist das oberste Vereinsorgan und setzt sich aus den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins zusammen.
2. Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich statt, möglichst im ersten Halbjahr des dem Geschäftsjahr folgenden Jahres. Sie wird vom Vorstand mindestens 2 Wochen vorher durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Mietingen unter Bekanntmachung der Tagesordnung einberufen. Zusätzlich können die Mitglieder schriftlich oder auch über elektronische Medien zur Generalversammlung eingeladen werden. Anträge an die Generalversammlung sind mindestens 1 Woche vor ihrer Durchführung schriftlich an den Vorstand zu richten.
3. Die außerordentliche Generalversammlung wird auf Beschluss des Vereinsrates oder auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der verlangten Tagesordnung einberufen. Für die Einberufungsform und -frist gilt oben genanntes entsprechend.
4. Die Generalversammlung leitet der*die Vorsitzende des Vorstandes, bei dessen Verhinderung die Stellvertretung oder eine vom Vereinsrat bestimmte Person.
5. Die Generalversammlung ist zuständig für:
 - a) Die Entgegennahme der Geschäftsberichte,
 - b) die Entgegennahme des Berichts von dem*der Kassenprüfer*in (ggf. auch mehrere)
 - c) die Entlastung des Vorstandes und des Vereinsrates,
 - d) die Wahl des Vorstandes,
 - e) die Wahl der Mitglieder des Vereinsrates,
 - f) die Wahl von dem*der Kassenprüfer*in (ggf. auch mehrere),
 - g) die Amtsenthebung eines Vorstandsmitglieds oder eines Mitglieds des Vereinsrates nach vorherigem fristgerechtem Antrag,
 - h) die Beratung und ggf. Beschlussfassung vorliegender Anträge,
 - i) die Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge,
 - j) Entscheidungen aus dem Zuständigkeitsbereich des Vereinsrates, die diese an die Generalversammlung zur Entscheidung verwiesen hat,
 - k) Änderungen der Satzung, worauf diesbezüglich in der Einladung zur Generalversammlung ausdrücklich hingewiesen werden muss,
 - l) die Auflösung des Vereins.



§ 16 PROTOKOLLFÜHRUNG

1. Der*die Schriftführer*in oder eine andere zur Protokollführung beauftragte Person ist für die Protokollierung bei den Generalversammlungen und den Sitzungen des Vereinsrates verantwortlich.
2. Die Niederschrift des Protokolls der Generalversammlung ist durch die Versammlungsleitung und die Schriftführung bzw. der zur Protokollführung beauftragten Person zu unterzeichnen und bei der nächsten Generalversammlung zu verlesen.

§ 17 KASSENFÜHRUNG / KASSENPRÜFUNG

1. Der*die Kassier*in ist für die Erledigung der Kassengeschäfte und die Kassenführung verantwortlich. Er*sie fertigt auf Schluss eines jeden Geschäftsjahres einen Kassenbericht und -abschluss an, welcher der Generalversammlung zur Anerkennung und Entlastung vorzulegen ist.
2. Die Generalversammlung wählt aus dem Kreis ihrer wahlberechtigten Mitglieder eine*n Kassenprüfer*in (ggf. auch mehrere), welche nicht dem Vereinsrat angehören darf.
3. Der*die Kassenprüfer*in (ggf. auch mehrere) prüft die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und die Belege des Vereins nach sachlichen und rechnerischen Kriterien sowie den Kassenbestand anhand von geeigneten Unterlagen. Die Prüfung der Kasse bestätigen sie durch ihre Unterschrift.
4. Der*die Kassenprüfer*in (ggf. auch mehrere) ist berechtigt, bei Bedarf außerordentliche Kassenprüfungen vorzunehmen. Er*sie hat den*die Kassier*in mindestens eine Woche vor der außerordentlichen Prüfung zu informieren.
5. Der Generalversammlung ist über die erfolgte(n) Kassenprüfung(en) Bericht zu erstatten und bei ordnungsgemäßer Führung der Kasse die Entlastung von dem*der Kassier*in vorzuschlagen.

§ 18 ORDNUNGEN

1. Zur Durchsetzung dieser Satzung kann der Vereinsrat eine Geschäftsordnung erlassen, welche die Geschäftsbereiche des Vorstandes und des Vereinsrates regelt. Über die Aufstellung und Änderungen der Geschäftsordnung beschließt der Vereinsrat, die Generalversammlung wird darüber informiert.
2. Innerhalb der durch die Geschäftsordnung festgelegten Bereiche können vom Vereinsrat Aufgabenverteilungspläne erstellt werden.
3. Für Ehrungen kann der Vereinsrat eine Ehrungsordnung erlassen. Über die Aufstellung und Änderungen der Ehrungsordnung beschließt der Vereinsrat, die Generalversammlung wird darüber informiert.
4. In Bezug auf Datenschutz kann der Vereinsrat eine Datenschutzordnung erlassen. Über die Aufstellung und Änderung der Datenschutzordnung beschließt der Vereinsrat, die Generalversammlung wird darüber informiert.



5. Die aktiven Mitglieder des Vereins sind befugt, sich eine Geschäftsordnung zu geben, in der die weiteren Rechte und Pflichten der aktiven Musiker*innen festgeschrieben sind.
6. Der Vereinsrat kann bezüglich der Rechte und Pflichten im Hinblick auf vereinseigenes Eigentum, welches Mitgliedern zur Verfügung gestellt ist, eine Benutzungsordnung erlassen, welche in ihrer jeweils gültigen Fassung an der Generalversammlung bekannt zu geben ist.

§ 19 GESCHÄFTSJAHR

1. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 20 DATENSCHUTZ

1. Mitglieder des Vereins, welche Zugang zu personenbezogenen Daten von Vereinsmitgliedern auf Datenträgern oder in sonstiger Form haben, sind nicht berechtigt, diese Daten zu anderen Zwecken als zur Verwaltung und Organisation des Vereins zu verwenden. Die einschlägigen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes in seiner jeweils gültigen Fassung sind entsprechend anzuwenden. Näheres regelt ggf. eine Datenschutzordnung.

§ 21 AUFLÖSUNG DES VEREINS

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer für diesen Zweck einberufenen Generalversammlung entsprechend den Regelungen in dieser Satzung beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das gesamte Vereinsvermögen an die Gemeinde Mietingen, die es ausschließlich und unmittelbar für mildtätige, kirchliche oder gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 22 INKRAFTTRETEN

1. Die hier vorliegende Fassung der Satzung wurde in der außerordentlichen Generalversammlung am 29. Oktober 2021 beschlossen. Sie wurde auf die bestehende Satzung aufgebaut und den inzwischen eingetretenen Fortentwicklungen angepasst. Eine Änderung im ideellen und gemeinnützigen Bereich ist nicht eingetreten, die Rechtskraft ist somit nicht unterbrochen.
2. Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Biberach in Kraft, die bisherige Satzung verliert dann ihre Gültigkeit.



Mietingen-Baltringen, 29.10.2021

Vorstand:

Heike Heilborn geb. Maier
Vorsitzende

Siegbert Huchler
stellv. Vorsitzender

Anja Eiberle
stellv. Vorsitzende

Protokollführer:

Markus Kurray
Schriftführer